



Neue Richtlinien - für die Übernahme von Ausfallbürgschaften (RiLi/Bü) - für die Übernahme von Garantien (RiLi/Ga)

Ab 01.05.2008 haben sich bei den o.a. Richtlinien
(ganz maßgeblich infolge von Neuerungen im EU-Beihilferecht sowie der neuen
Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen von Bund und Land)
die nachstehend kurz skizzierten Änderungen (**Fettdruck** bzw. ~~durchgestrichen~~) ergeben:

RiLi/Bü	Bisher	Neu
Vorspann (vor I., Ziff.1):	- neu hinzugefügt -	Bürgschaften nach der <i>Freistellungs-VO für regionale Investitionsbeihilfen</i> der EG Nr. 1628 /2006 vom 24.10.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L302 /29 vom 01.11.2006) erfolgen gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Der Beihilfewert einer Bürgschaft kann bestimmt werden durch die Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften, die von der EU als staatliche Beihilfe N197/2007 (Investitionen) bzw. N541/ 2007 (Betriebsmittel) am 25.09.2007 genehmigt wurde. Die Methode ist veröffentlicht unter: www.mf.sachsen-anhalt.de / Gliederungspunkt: Bürgschaftsförderung.
Höhe der Ausfallbürgschaften, Ziff. 3, letzter Satz:	- neu hinzugefügt -	In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.
Laufzeit, Ziff. 5, 2. Satz:	Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.	Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit und bei Binnenschiff-Finanzierungen kann davon abgewichen werden.
Abtretungen, Ziff. 17:	Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist vor Abtretung die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt für Abtretungen an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt. Bei Abtretung zur Abwicklung an ein Kreditinstitut außerhalb Sachsen-Anhalts dürfen der Bürgschaftsbank, den Rückbürgen und den ausfallprüfenden Stellen keine höheren Kosten entstehen als bei Abtretungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.	Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist vor Abtretung die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt für Abtretungen an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt. Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Bürgschaft. Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute gilt die Zustimmung als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt. Bei Abtretung zur Abwicklung an ein Kreditinstitut außerhalb Sachsen-Anhalts dürfen der Bürgschaftsbank, den Rückbürgen und den ausfallprüfenden Stellen keine höheren Kosten entstehen als bei Abtretungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.



RiLi/Bü (Fortsetzung)	Bisher	Neu
Berichterstattung, Ziff. 20, letzter Satz:	- neu hinzugefügt -	Die jährliche Saldenbestätigung ist der Bürgschaftsbank unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe dieser Saldenmitteilung gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr.27 bleibt davon unberührt.
Verhalten bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank, Ziff. 24, 1. Abs., letzter Satz:	- neu hinzugefügt -	Umsatzsteuerbehaftete Forderungen aus Zessionen sind nicht zu übertragen

RiLi/Ga	Bisher	Neu
Allgemeines / Umfang der Beteiligungsgarantie, Ziff. 1:	<p>Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich auf die Beteiligungseinlage und die vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche, die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie auf die Höhe des Schadensersatzanspruches (vgl. letzter Satz dieser Ziffer).</p> <p>Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nicht garantiertem Beteiligungsteil.</p> <p>Ab Eintritt des Verzugs des/der Beteiligungsnehmers/-in der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem/der Beteiligungsnehmer/-in als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.</p> <p>Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, falls im Einzelfall kein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen wird.</p>	<p>Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf die Beteiligungseinlage und die vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche, sowie die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie auf die Höhe des Schadensersatzanspruches (vgl. letzter Satz dieser Ziffer).</p> <p>Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche sind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.</p> <p>Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nicht garantiertem Beteiligungsteil. Kann die Beteiligung von dem/ der Beteiligungsnehmer/-in bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, besteht die Garantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer einer mit dem/der Beteiligungsnehmer/-in vereinbarten raterlichen Rückzahlung einschließlich Zinsen in marktüblicher Höhe weiter.</p> <p>Ab Eintritt des Verzugs des/der Beteiligungsnehmers/-in mit der raterlichen Rückzahlung ist für die Dauer von maximal 12 Monaten der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem/der Beteiligungsnehmer/-in als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.</p> <p>Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, falls im Einzelfall kein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen wird, jedoch nicht über den vertraglich vereinbarten marktüblichen Zinssatz hinaus. Stundungs-, Provisions-, Straf-, Überziehungs- und Zinseszinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Garantie nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber der Bürgschaftsbank in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.</p>
Abtretung verfügbarer Ansprüche, Ziff. 25, Satz 1:	Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den/die Beteiligungsnehmer/-in noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die Bürgschaftsbank abzutreten.	Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den/die Beteiligungsnehmer/-in noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis nach Möglichkeit in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die Bürgschaftsbank abzutreten.

Wir möchten Sie bitten, die bei Ihnen noch vorhandenen „alten“ Richtlinien durch die beiliegenden Exemplare zu ersetzen; eventuellen Mehrbedarf lassen Sie uns bitte wissen. Die aktualisierten Texte stehen außerdem im Internet unter: [www. bb-sachsen-anhalt.de](http://www.bb-sachsen-anhalt.de) zum Downloaden für Sie bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

BÜRGSCHAFTSBANK SACHSEN-ANHALT GMBH
MITTELSTÄNDISCHE BETEILIGUNGS-
GESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH
- Geschäftsführung -